

Anlage 1 zur Vorlage
Nr. 20/0969/2014

**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2006
der
Gemeinde Langendorf**



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Grundsätzliches	3
1.2 Prüfungsauftrag	3
1.3 Prüfungsgegenstand	4
1.4 Durchführung der Prüfung	4
1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
1.6 Übernahme der Bilanzpositionen	5
2. Haushaltssatzung	6
3. Jahresabschluss	6
3.1 Allgemeines	7
3.2 Ergebnisrechnung	7
3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung	9
3.2.2 Teil-Ergebnisrechnung	9
3.3 Finanzrechnung	10
3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung	12
3.3.2 Teil-Finanzrechnungen	12
3.4 Bilanz	13
3.4.1 Aktiva	15
3.4.2 Passiva	17
3.4.3 Angaben unter der Bilanz	17
3.4.4 Bewertung der Bilanz	18
3.5 Anhang	18
3.6 Anlagen zum Anhang	18
3.6.1 Rechenschaftsbericht	18
3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	20
3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	21
4. Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkung	22
5. Abschließende Prüfungsbescheinigung	24
6. Schlussbemerkung	
Anlagen	
Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006	
Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2006 - 31.12.2006	
Gesamtfinanzrechnung vom 01.01.2006 - 31.12.2006	
Anhang	
Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO	
Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO	
Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO	
Rechenschaftsbericht	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Abkürzungen

AG Doppik
AIB
ANL-Nr.
GemHKVO
GemHausRNeuOG

Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
Anlage im Bau
Anlagen-Nr.
Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und
zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften

EÖB
HAR
HER
HOAI
ImmoWertV
NGO
NLO
NKAG
NKomVG
01.11.2011)
ND
NFAG
NKR
RPA
VOB/A
VOF
VOL/A
WertV
WertR
IDW
SG
Nds.
MI

Eröffnungsbilanz
Haushaltsausgabereist
Haushaltseinnahmerest
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Immobilienwertermittlungsverordnung
Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab

Nutzungsdauer
Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
Neues Kommunales Rechnungswesen
Rechnungsprüfungsamt
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
Wertermittlungsverordnung
Wertermittlungsrichtlinien
Institut der Wirtschaftsprüfer
Samtgemeinde
Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

1. Vorbemerkung

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste. Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde liegen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung der Haushaltsjahre bzw. des Erstellens der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat uns im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Elbtalaue mit der Jahresabschlussprüfung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in der zurzeit geltenden Fassung beauftragt. Dies umfasst insbesondere die in § 156 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Prüfungsgegenstände, bzw., abhängig vom jeweiligen Jahr des Abschlusses, die seinerzeit geltenden Vorschriften.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen im Mai 2014 im Rathaus der Samtgemeinde Elbtalaue und in unseren Geschäftsräumen durchgeführt und am 25. Juni 2014 beendet. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Bürgermeisterin hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben diesen Prüfungsbericht auftragsgemäß nach den Berichtsvorgaben des Auftraggebers erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2006 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§128 Abs.3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Zur Durchführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2006 der Jahresabschluss 2006 mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO (§ 155 Abs. 3 NKomVG) nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Art und Umfang unserer im vorliegenden Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Unser Ermessen wird durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag im Bereich der Ergebnisrechnung auf Vorliegen der gebuchten Belege mit den entsprechenden Vermerken über Rechnungsprüfung und Zahlungsanordnung zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie des entsprechenden Freigabejournals mit dem Vermerk der Samtgemeindekasse über durchgeführte Zahlungen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Umschuldung eines Darlehens.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2006. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem RPA und dem SG Kämmerer vorab mitgeteilt worden.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach unserer Auffassung für die Entlastung der Bürgermeisterin nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Hintzmann das Amt des Bürgermeisters wahr, Unterzeichnerin des Jahresabschlusses ist die amtierende Bürgermeisterin Frau Deegen.

1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresrechnung 2005. Über diese Jahresrechnung hat der Rat noch nicht beschlossen und damit der Bürgermeisterin noch keine Entlastung erteilt.

1.6 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva - Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2005 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2006 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

Im Bereich des Finanzvermögens sind entgegen der Schlussbilanz des Vorjahres, in der ausschließlich öffentlich-rechtliche Forderungen ausgewiesen waren, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen in Höhe von 21,83 € in die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres vorgetragen worden. In der Schlussbilanz wiederum werden ausschließlich nur öffentlich rechtliche Forderungen ausgewiesen. Infolge der im Haushaltsjahr 2006 noch bestehenden Probleme mit der im Rahmen der Umstellung auf Doppik eingeführten neuen Software ist der programmgesteuerte getrennte Ausweis von öffentlich-rechtlichen Forderungen und privatrechtlichen Forderungen aufgrund des Zusammenwirkens mit der Finanzrechnung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Da der Anteil der privatrechtlichen Forderungen in der Höhe von untergeordneter Bedeutung ist, wird diese Feststellung nicht in das abschließende Prüfungs-urteil aufgenommen. Der Gesamtbetrag der unter dem Finanzvermögen vorgetragenen Forderungen stimmt mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Abweichend zur Schlussbilanz des Vorjahres sind die empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nicht als Reinvermögen ausgewiesen, sondern als eigenständige Position des Basis-Reinvermögens, dies ist nicht zu beanstanden.

2. Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 am 23. Juni 2006 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 86 Abs. 1 NGO). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, auch die Ratsbeschlüsse wurden verspätet gefasst.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalauf-

sichtsbehörde im April 2006 vorgelegt, sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Von Seiten der Kommunalaufsicht wurden allerdings Bedenken über den ständig sinkenden Bestand an Zahlungsmitteln geäußert und die Erwartung des Nds. MI bei finanzschwachen Mitgliedsgemeinden, die Realsteuerhebesätze auf durchgehend 400 % anzuheben, mitgeteilt.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf in Höhe von 68.800,00 €, der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf bei den Ein- und Auszahlungen in Höhe von 22.800,00 € aus.

3. Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 100 Abs. 2 NGO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 100 Abs. 3 NGO / § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Jahresabschluss wurde der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 08. Mai 2014 zur Prüfung vorgelegt. Infolge der Prüfung ergaben sich in der Höhe keine Veränderungen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 1 S. 1 NGO wurde nicht eingehalten.

Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2006 festgestellt (§ 101 Abs. 1 NGO).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

Wie im Anhang zum Jahresabschluss unter Ziffer 1 näher erläutert, buchte die SG für die Gemeinde im Rahmen des Modellprojektes DOPPIK ohne detaillierte rechtliche Vorgaben. So gab es beispielsweise noch keinen verbindlichen Kontenrahmen und Kontenplan. Die so gebuchten Konten wurden nach Vorliegen des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen auf die entsprechenden Konten übergeleitet. Die auf den Belegen vorgenommenen Kontierungen der Sachkontennummern stimmen somit nicht immer mit den Konten der Summen- und Saldenlisten überein, die Kontenbeschriftungen sind dagegen im Wesentlichen unverändert.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2006 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO. Im Vorjahr war die Konzessionsabgabe noch unter den Zinserträgen ausgewiesen und nicht wie nach dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen vorgesehen, unter den sonstigen ordentlichen Erträgen. Der nicht korrekte Ausweis im Gesamtergebnisplan des Haushaltsplans 2006 wurde zur Vergleichbarkeit in der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses entsprechend angepasst.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	337.500,00 €	378.147,35 €	40.647,35 €
Ordentliche Aufwendungen	406.300,00 €	374.662,42 €	31.637,58 €
Ordentliches Ergebnis	-68.800,00 €	3.484,93 €	72.284,93 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	649,47 €	649,47 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	450,13 €	-450,13 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	199,34 €	199,34 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	-68.800,00 €	3.684,27 €	72.484,27 €

Im Rechnungsjahr 2006 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 3.684,27 € ab.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist eine Verbesserung des Ergebnisses in Höhe von 72.484,27 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 100,1 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betragen 35.606,42 €, die Aufwendungen für Abschreibungen 60.809,43 €.

Die Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt. Die Erläuterungen zu den das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen beschränken sich daher nur auf die wesentlichen Positionen.

Die Ergebnisverbesserung um 72.484,27 € im Vergleich zur Haushaltsplanung resultiert zu einem erheblichen Teil aus um 37,4 T€ höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben, die sich im Wesentlichen aus der im Haushaltsjahr durchgeführte Anhebung des Hebesatzes der Realsteuern von 320 % auf 340 % ergeben haben und in der Planung nicht berücksichtigt waren. Mit 4,4 T€ über der Planung lagen die sonstigen ordentlichen Erträge, da Nachzahlungen von Konzessionsabgaben für das Vorjahr erfolgt sind. Im Wesentlichen aufgrund von Einsparungen bei der Unterhaltung der Straßen und Straßeneinrichtungen lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 22,4 T€ unter dem Planansatz und haben neben den um 7,3 T€ unter dem Planansatz liegenden Abschreibung ebenfalls zu der positiven Abweichung beigetragen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis von einem Fehlbetrag i.H.v. 37.647,44 € zu einem positiven Ergebnis von 3.684,27 € verändert, dies entspricht einer Ergebnisverbesserung um 41.331,71 €. Ursächlich für die Ergebnisverbesserung ist im Wesentlichen die Hebesatzerhöhung bei den Realsteuern, die im Bereich der Steuern und Abgaben zu höheren Erträgen von 38,00 T€ geführt hat. Auch haben die um 8,3 T€ höheren sonstigen ordentlichen Erträge aufgrund der nicht periodisierten Konzessionsabgaben zur positiven Entwicklung beigetragen. Kompensiert wurden die höheren Erträge zum Teil durch höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 5,1 T€ sowie höherer Transferaufwendungen um 5,5 T€.

Die im Haushaltsjahr im Hinblick auf den Prüfungsschwerpunkt umfangreicher durchgeführten Belegprüfungen in Bezug auf Vorliegen der gebuchten Belege mit den entsprechenden Vermerken über Rechnungsprüfung und Zahlungsanordnung sowie den entsprechenden Freigabejournalen mit dem Vermerk der Samtgemeindekasse über die durchgeführten Zahlungen ergaben keine Beanstandungen. Zu den abweichenden Kontonummern zwischen den Kontierungen auf den Belegen und der Summen- und Saldenliste verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 Allgemeines des Berichts. Die aus unserer Sicht bestehenden Mängel im praktizierten Ablagesystem in der Gemeinde wurden bereits mit der Gemeinde und dem RPA besprochen und eine Änderung empfohlen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§89 NGO) sind, soweit keine Budgetbereiche mit Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO gebildet und im Haushaltsplan festgelegt sind, nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeisterin). Ab dem Jahr 2008 ist eine Wertgrenze für die Vorgänge von unerheblicher Bedeutung als § 6 in die Haushaltssatzung eingefügt worden und wird für jedes Haushaltsjahr mittels Ratsbeschluss legitimiert.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnung

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind (in Einzelfällen) im Anhang erläutert.

Teilergebnishaushalt Kinderspielkreis

	2006	2005	2004	2003	2002
Erträge	40.779,33 €	40.183,07 €	36.606,40 €	33.619,71 €	26.458,09 €
Aufwendungen	2.144,84 €	1.701,49 €	2.326,00 €	53.118,10 €	49.336,95 €
Personalaufwand	45.302,79 €	47.107,83 €	46.539,19 €		
Zuschussbedarf	-6.668,30 €	-8.626,25 €	-12.258,79 €	-19.498,39 €	-22.878,86 €

Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber den Vorjahren weiter leicht vermindert. Die Personalaufwendungen werden ab dem Jahr 2004 unter einer gesonderten Kostenstelle ausgewiesen, daher hier die separate Ausweisung.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Die Finanzrechnung ist mit dem Ist-Ergebnis der bisherigen kameralen Haushaltswirtschaft vergleichbar. Dabei entspricht die laufende Verwaltungstätigkeit dem Verwaltungshaushalt, die Investitions- und Finanzierungstätigkeit dem Vermögenshaushalt und die haushaltsunwirksamen Vorgänge (z. B. durchlaufende Posten) den Verwahrungen und Vorschüssen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	299.200,00 €	313.833,66 €	14.633,66 €
Auszahlungen	338.200,00 €	311.214,45 €	26.985,55 €
Saldo	-39.000,00 €	2.619,21 €	41.619,21 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	51.800,00 €	30.448,00 €	-21.352,00 €
Auszahlungen	33.800,00 €	60.301,53 €	-26.501,53 €
Saldo	18.000,00 €	-29.853,53 €	-47.853,53 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-21.000,00 €	-27.234,32 €	-6.234,32 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	58.066,62 €	58.066,62 €
Auszahlungen	1.800,00 €	59.740,42 €	-57.940,42 €
Saldo	-1.800,00 €	-1.673,80 €	126,20 €
IV. Finanzmittelbestand			
Änderung Finanzmittelbestand lfd. Jahr		-28.908,12 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		-39,17 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,01 €	
Saldo		-28.947,30 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		73.193,76 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		44.246,46 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 167.279,37 € zur Verfügung. Für Investitionen wurde ein neuer Haushaltsrest in Höhe von 140.777,84 € gebildet, die Entwicklung im Einzelnen ist dem Anhang unter Punkt E) Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu entnehmen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 2.619,21 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 41.619,21 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Aufgrund der Nachholung der für 2005 geplanten aber in wesentlich geringerem Umfang durchgeführten Dorferneuerungsmaßnahme der "Umnutzung Dorfgemeinschaftshaus Langendorf" im Haushaltsjahr 2006 ergab sich eine negative Veränderung der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 29.853,53 €.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Hier sind Tilgungsleistungen in Höhe von 1.673,80 € nachgewiesen. Im Haushaltsjahr 2006 wurde das Darlehen bei der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg mit der Kontonummer 5630000502 - geführt mit der internen Nummer 07 17-2 - mit einem Darlehensstand in Höhe von 58.066,62 € auf die Deutsche Postbank AG umgeschuldet. Der Zinssatz hat sich von 2,99 % auf 4,13 % erhöht, dieser ist bis zum 29.03.2011 festgeschrieben.

Stand der Schulden:

01.01.2006	Tilgung	31.12.2006
99.842,97 €	1.673,80 €	98.169,17 €

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen, die in der Finanzrechnung negativ ausgewiesen sind und eigentlich haushaltsunwirksame Auszahlungen darstellen, und Auszahlungen (kameral: Verwahrungen und Vorschüsse), die in der Finanzrechnung positiv ausgewiesen sind und eigentlich haushaltsunwirksame Einzahlungen darstellen, und

der Stand der liquiden Mittel bzw. der Liquiditätskredite aus der Vorjahresbilanz. Die Gesamtsumme von 44.246,46 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2006. Woraus der negative Ausweis der haushaltsunwirksamen Einzahlungen (-39,17 €) bzw. der positive Ausweis der haushaltsunwirksamen Auszahlungen (+0,01€), resultiert, wird im Anhang unter Punkt B) Gesamtfinanzierung zu Haushaltsunwirksame Vorgänge erläutert. Entsprechend dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht 2004 sollte zukünftig auf eine korrekte Ausweisung geachtet werden.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 1.767.972,96 € (Vorjahrswert: 1.769.233,40 €).

Sie ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2005	Schlussbilanz 31.12.2006	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachvermögen	1.688.804,08 €	1.687.277,26 €	-1.526,82 €
3. Finanzvermögen	7.235,56 €	36.449,24 €	29.213,68 €
4. Liquide Mittel	73.193,76 €	44.246,46 €	-28.947,30 €
5. Aktive Rechnungs- abgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	1.769.233,40 €	1.767.972,96 €	-1.260,44 €

Die Aktivseite wird nahezu ausschließlich vom Sachvermögen geprägt. Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um -1.260,44 € (ca. 0,1 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Ein Bestand an immateriellem Vermögen ist weiterhin nicht vorhanden.

Sachvermögen:

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten sowie Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen in das Sachvermögen sind in Höhe von 59.767,27 € für die Baumaßnahme der Umnutzung der ehemaligen Schule zum Dorfgemeinschaftshaus erfolgt, die unter den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau aktiviert sind. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Die Werte sind mit Ausnahme der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entsprechend um planmäßige Abschreibungen vermindert worden. Abgänge aus dem Sachanlagevermögen waren im Haushaltsjahr im Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke aus der Veräußerung von Grünland mit einer Größe von 1.368 qm zu verzeichnen. Der Buchwert wurde mit 0,36 € pro qm ermittelt und der Abgang entsprechend erfasst. Der Verkaufspreis betrug 684,00 € und ist in der Ergebnisrechnung saldiert mit dem Buchwertabgang in Höhe von 484,66 € unter den außerordentlichen Erträgen als Ertrag aus dem Abgang von unbeweglichem Vermögen erfasst.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen besteht nach der Bilanz nur aus öffentlich-rechtlichen Forderungen. Nach Angaben der Gemeinde im Anhang ist aufgrund der softwaretechnischen Schwierigkeiten bei der Übernahme der Daten aus 2003 eine Trennung der Forderungen nach ihrer Herkunft auch in 2006 nicht möglich. In der Summen- und Saldenliste des Haushaltsjahres sind einzelne Forderungsarten enthalten, die in der Bilanz 2006 zusammengefasst unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Nach Durchsicht der offenen Posten-Liste ist dieser Ausweis mit Ausnahme von Pachtforderungen in Höhe von 1.315,97 €, einer Schadensersatzforderung in Höhe von 450,13 € sowie Zinsforderungen gegenüber der Samtgemeinde in Höhe von 20,73 € richtig erfolgt. Im Verhältnis zu den im Haushaltsjahr ausgewiesenen Gesamtforderungen sind diese noch von untergeordneter Bedeutung, somit bedarf es keiner zwingenden Korrektur.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen waren nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich. Hinzuweisen ist darauf, dass nach Durchsicht der offenen Posten Liste zumindest zweifelhafte Forderungen enthalten sind. Insbesondere handelt es sich um eine Forderung aus Grund- und Gewerbesteuern im Wesentlichen aus Veranlagungen des Jahres 2006 in Höhe von 26.991,60 € an eine GbR. Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung stand fest, dass Teile dieser Forderung wahrscheinlich uneinbringlich sind, da ein Gesellschafter der GbR bereits 2006 insolvent war und der zweite Gesellschafter die Insolvenz in 2010 angemeldet hat. Obwohl in den Folgejahren noch Zahlungen erfolgt sind hätte zumindest eine teilweise Einzelwertberichtigung erfolgen müssen. Nach Aussage der Gemeinde wird dies in 2010 nachgeholt.

Liquide Mittel:

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Da die Kassengeschäfte von der Samtgemeindekasse geführt werden, ist hier der auf die Gemeinde Langendorf entfallende buchmäßige Kassenbestand in Höhe von 44.246,46 € dargestellt. Dieser setzt sich zusammen aus Guthaben bei diversen Kreditinstituten in Höhe von 39.167,68 € sowie einem Barmittelbestand in Höhe von 5.078,78 €. Der Barmittelbestand ist physisch nicht vorhanden, sondern stellt einen Buchbestand dar. Die Samtgemeinde führt wie bei den Bankkonten nur eine Barkasse. Allerdings erfolgt bei Einzahlung von Barbeständen auf die Konten der Kreditinstitute keine Zuordnung über die jeweilige Gemeindekennzahl auf die einzelne Gemeinde. Dies führt dazu, dass die Barbestände in den Gliedgemeinden fiktiv stetig anwachsen und bei der Samtgemeinde ein tatsächlich nicht möglicher negativer Barkassenbestand ausgewiesen wird. Zum 31.12.2005 waren liquide Mittel in Höhe von 73.193,76 € vorhanden.

Aktive Rechnungsabgrenzung:

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Haushaltsjahr 2006 nicht gebildet, notwendige Abgrenzungen wurden im Rahmen der Prüfung auch nicht festgestellt.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2005	Schlussbilanz 31.12.2006	Veränderung
1. Nettoposition, davon	1.662.638,59 €	1.660.480,44 €	-2.158,15 €
1.1 Basis-Reinvermögen	1.012.285,71 €	1.012.285,71 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen		1.004.568,18 €	
1.1.2 Reinvermögen aus Zuweisungen für n.abn.VG		7.717,53 €	
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-65.022,48 €	-61.338,21 €	3.684,27 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-27.375,04 €	-65.022,48 €	
1.3.2 Jahresergebnis	-37.647,44 €	3.684,27 €	
1.4 Sonderposten	715.375,36 €	709.532,94 €	-5.842,42 €
2. Schulden	103.480,26 €	102.430,19 €	-1.050,07 €
3. Rückstellungen	3.000,00 €	4.500,00 €	1.500,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	114,55 €	562,33 €	447,78 €
Gesamt	1.769.233,40 €	1.767.972,96 €	-1.260,44 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt wie im Vorjahr bei rund 94 %, der Anteil der Schulden bei ca. 6 %. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 1.012.285,71 € ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Zum Basis-Reinvermögen gehören neben dem Reinvermögen in Höhe von 1.004.568,18 € auch in Höhe von 7.717,53 € Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (siehe dazu Tz. 3.2.1 des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der 1.Eröffnungsbilanz der Gemeinde Langendorf vom 01.11.2012), die abweichend zum Vorjahr im Haushaltsjahr gesondert ausgewiesen werden.

Rücklagen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Das Jahresergebnis ermittelt sich aus dem Saldo der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Überschüsse aus den Vorjahren und dem Jahresergebnis des Haushaltsjahres. Aus dem ordentlichen Ergebnis von 3.484,93 € und dem außerordentlichen Ergebnis von 199,34 € ergibt sich im Haushaltsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.684,27 €, saldiert mit den Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren von 65.022,48 € führt dies zu einem Jahresergebnis in Höhe von -61.338,21 €.

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 619.196,72 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 44.311,16 €, deren Auflösung parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge erfolgt und um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 46.025,06 €, die bei Inbetriebnahme der Anlage dem jeweiligen Sonderposten zugeführt werden.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2006 die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 98.169,17 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4.261,02 € ausgewiesen. Im Haushaltsjahr ist mit Auslaufen der Zinsbindung ein Darlehen der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg auf die Postbank umgeschuldet worden. Der Zinssatz hat sich von 2,99 % auf 4,13 % erhöht und die Laufzeit beträgt zunächst 5 Jahre. Ein entsprechender Ratsbeschluss zur Umschuldung liegt vor. Die Gemeinde ver-

fügt über keine wie in § 92 Abs. 1 NGO geforderte Kreditrichtlinie. Einer Genehmigung nach § 92 Abs. 2 NGO durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Haushalts-satzung bedurfte es nicht, da es sich nicht um eine Neukreditaufnahme handelte.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind über eine Offene-Posten Lis-te nachgewiesen und mit Ausnahme einer Verbindlichkeit gegenüber der Samtgemeinde zeitnah ausgeglichen. Unter diesem Posten sind auch die Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeindeorganen für Auslagenersatz ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden Rückstellungen für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2004 bis 2006 gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet ist, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen. Ein weiterer Rückstel-lungsbedarf wird von der Gemeinde nicht gesehen und haben wir auch nicht festge-stellt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden geringe passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2006 für erhal-tene Zahlungen im Haushaltsjahr gebildet, die Ertrag im Folgejahr darstellen.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite aus-zuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Ver-pflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in ei-nem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat einen Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 140.777,84 € nach 2007 übertragen. Dieser ist unter der Bilanz aufgeführt und im Anhang erläutert.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Langendorf ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis - Reinvermögen eine reine rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz. Die Vermögens-lage ist aufgrund des leicht positiven Jahresergebnisses von 3.684,27 € trotz der steti-gen Abnahme der liquiden Mittel als befriedigend zu bezeichnen.

3.5 Anhang

Nach § 100 NGO (§ 128 Abs. 2 NKOMVG) besteht der Jahresabschluss aus
einer Ergebnisrechnung
einer Finanzrechnung
einer Bilanz und
einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 100 Abs. 3 NGO (§128 Abs. 3 NKomVG) ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 100 Abs. 3 Ziffer 1 NGO und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2006 einen Bestand von 1.687.277,26 € aus (Vorjahreswert: 1.688.804,08 €).

Es wird folgendes Vermögen nachgewiesen:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	Schlussbilanz 31.12.2005	Schlussbilanz 31.12.2006
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	85.012,62 €	84.527,96 €
Bebaute Grundstücke	320.228,63 €	314.559,01 €
Infrastrukturvermögen	1.241.360,93 €	1.186.472,28 €
Kunstgegenstände; Kulturdenkmäler	1,00 €	1,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	930,03 €	678,87 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	41.270,87 €	101.038,14 €
Gesamt:	1.688.804,08 €	1.687.277,26 €

Forderungsübersicht:

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12. Gesamtforderungen von 36.449,24 € aus (Vorjahreswert: 7.235,56 €). Sie bestehen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (siehe Tz. 3.4.1 - Finanzvermögen -). Es konnte im Berichtsjahr nachvollzogen werden, dass es sich bis auf einen relativ geringen Betrag in Höhe von 1.786,83 € um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt.

Schuldenübersicht:

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden jeweils zum 31.12. des Jahres mit 102.430,19 € (Vorjahreswert: 103.480,26 €).

Auf Basis der Zahlen der Schuldenübersichten stellt sich die Entwicklung der Schulden allein aus Kreditverbindlichkeiten für Investitionen am 31.12.2006 wie folgt dar:

	Betrag	Einwohner	je Einwohner (ca.)	je Einwohner/ Landesdurchschnitt
Stand am 01.01.2006				
Kredite	99.842,97 €	716	139 €	144 €
Tilgung	1.673,80 €			
Stand am 31.12.2006	98.169,17 €	732	134 €	140 €

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit leicht unter dem niedersächsischen Landesdurchschnitt der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Pro Kopf-Verschuldung aus den Schulden für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten.

	Betrag	Einwohner	je Einwohner (ca.)
Stand am 01.01.2006			
Schulden ohne Kredite für Investitionen	3.637,29 €	716	5 €
Veränderung Verb. L+L / sonstige Verbindlichkeiten	623,73 €		
Stand am 31.12.2006	4.261,02 €	732	6 €

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten waren am 31.12. nicht vorhanden.

Zur Beurteilung ist darauf hinzuweisen, dass es für die Kapitaldienstfähigkeit einer Kommune nicht nur auf die Pro-Kopf-Verschuldung ankommt. Relevanter ist die finanzielle Leistungsfähigkeit, die sich aus den strukturellen finanziellen Überschüssen ableiten.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 92 Absatz 3 NGO (§ 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Die Gemeinde Langendorf hat 2006 einen Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 140.777,84 € gebildet.

4. Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkung

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 ergeben sich folgende Hinweise für die Behandlung von Sachverhalten in Folgeabschlüssen:

- In künftigen Jahresabschlüssen müssen uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen über die dafür vorgesehenen Konten wertberichtigt werden. Dazu bleiben die über Debitorenkonten eingebuchten Forderungen in voller Höhe enthalten und werden über den Korrekturposten "Einzel- oder Pauschalwertberichtigung auf Forderungen" mit dem anzusetzenden Wert gezeigt. Dieser Grundsatz gilt unseres Erachtens insbesondere auch für Steuerforderungen.
- Sämtliche Forderungen, auch solche privatrechtlicher Natur, wurden unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. In künftigen Abschlüssen sollte der getrennte Ausweis von öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen erfolgen.
- Auf die periodengerechte Abgrenzung z.B. bei den Konzessionsabgaben sollte noch stärker geachtet werden. Bei nach Bilanzaufstellung eingehender Endabrechnung sind diese als periodenfremde Aufwendungen oder Erträge auszuweisen.
- Wir empfehlen, Aussagen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses entweder im Anhang oder im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Nach der GemHKVO werden im Anhang "diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten ... zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert". Der sehr detaillierte Ausweis erschwert das Verständnis für die wesentlichen Aussagen des Jahresabschlusses in Anhang. Aussagen zu den Einzelposten der Teilergebnisrechnungen im Rechenschaftsbericht sollten sich auf die Wesentlichen Posten beschränken. Der Ausweis aller Teilergebnisrechnungen erschwert das Verständnis für die wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde.

5. Abschließende Prüfungsbescheinigung

Wir stellen zusammenfassend fest, dass nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung die Buchführung 2006, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht zum 31.12.2006 ordnungsgemäß sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Auskunftspersonen haben sämtliche von uns erbetenen Auskünfte bereitwillig erteilt.

Deshalb haben wir dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht zum 31.12.2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt :

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Langendorf für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach § 100 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Gemeinde- und Haushaltskassenverordnung (GemHKVO), und die Wirtschaftsführung der Gemeinde liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 156 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung

der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Langendorf sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als befriedigend zu bezeichnen.

Unsere Prüfung hat, soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, zu keinen Einwendungen geführt. Wir bestätigen gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Uelzen, den 25. Juni 2014

Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Spils ad Wilken
Wirtschaftsprüfer

6. Schlussbemerkung

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zur Prüfung der Gemeinde nach § 156 NKomVG in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Bürgermeisterin dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2006

der

Gemeinde Langendorf

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Prüfungsauftrag	3
1.3	Prüfungsgegenstand	3
1.4	Durchführung der Prüfung	3
2	Abschließende Prüfungsbescheinigung	4
3	Schlussbemerkung	4

Anlagen

Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann und Partner GmbH vom 25.06.2014

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste.

Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde lagen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung der Haushaltsjahre bzw. des Erstellens der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2005 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Elbtalaue die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann und Partner GmbH, Uelzen, mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2006 beauftragt. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung und unter Begleitung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung einschließlich der Anlagen sowie die Prüfungsdokumentation haben dem Rechnungsprüfungsamt zur Auswertung vorgelegen. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt übernommen, ergänzende Bemerkungen und Feststellungen werden nicht getroffen.

2 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Langendorf sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **befriedigend** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der in der Anlage beigefügte Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 27.06.2014



Uder